V M P A
Verband der
Materialprüfungsanstalten e. V.

Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon: 030/27908330
Telefax: 030/27908332
Email: berlin@vmpa.de
Internet: www.vmpa.de

VMPA Verband der Materialprüfungsanstalten e.V.
Littenstraße 10 10179 Berlin

Berlin, 27. Mai 2016

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Fachkommission Bautechnik
Herrn MR Dr.-Ing. G. Scheuermann
Vorsitzender der FK Bautechnik
PF 10 34 39

70029 Stuttgart

Anhörung zum Entwurf der
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)

Sehr geehrter Herr Dr. Scheuermann,

mit beiliegender Tabelle (Anlage 1) beteiligt sich der VMPA e. V. an der Verbändeanhörung zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB).

Wir hoffen und wünschen uns für unsere Mitglieder, dass Sie unsere Anmerkungen aufgreifen und nach Möglichkeit in die Verwaltungsvorschrift einarbeiten können.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.
Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

S. Feist

Susanne Feist
Geschäftsführerin

Anlage 1: Kommentartabelle des VMPA

1. Vorsitzender
Dr.-Ing. A. Kinzel
An der Universität 2
30823 Garbsen
Tel. 0511/7624307
Fax 0511/7623002

2. Vorsitzender
L. Gerlach
Gotthard-Franz-Straße 3
76131 Karlsruhe
Tel. 0721/60842279
Fax 0721/60847796

MEMBER of the
eurolab COMMUNITY
Laboratory and conformity assessment services supporting European technology and trade

Anlage 1
26.05.2016

Stellungnahme des VMPA zum Entwurf einer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Stand: 25.04.2016

Absatz/Nr.	Kommentar	Änderungsvorschlag
A 1.2 (2)	„… Dachelemente mit einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion von ≤ 1,0 m (au0er aus Glas) oder …“	Schreibfehler: außer
A 1.2 (3)	„… Formziegel und –steine: Fläche ≤ 0,4 m² und Eigengewicht 13 kg…“	Schreibfehler: ≤ 13 kg
A 1.2 (4) und (5)	... ≤ 1 m ... ≤ 2 m ... in (1) und (2) wird mit einer Präzision von 1,0 m angegeben, was gegenüber einer Präzision von 1 m oder 2 m eine deutlich strengere Angabe ist, ist das so gewollt?	Bitte Präzision überprüfen und ggf. anpassen.
A 1.2.2.5	DIN SPEC 18537:2012-02 besagt: Zu 6.2 „Zugglied“ *6.2 ist zu ersetzen durch:* • Baustähle müssen DIN EN 10025-1 bis DIN EN 10025-6 entsprechen. • Betonstabstähle müssen DIN 488-1 entsprechen oder über eine Zulassung verfügen. • Spannstähle müssen über eine Zulassung für das Vorspannen von Spannbeton nach DIN 1045-1:2008-08 oder DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA verfügen. ... Mit Zulassung ist vermutlich eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gemeint. Eine ETB/ETAssessment ist keine ETZ. Wie wird bei Bewehrungsstahl oder Spannstahl mit ETA verfahren?	Es bedarf einer Klärung hinsichtlich der Verwendung von Bewehrungsstahl oder Spannstahl mit ETA.
A 1.2.2.5	DIN SPEC 18537:2012-02 besagt: Zu 6.3 „Ankerkopf“ Für die Ankerköpfe ist eine Zulassung erforderlich. ... Mit Zulassung ist vermutlich eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gemeint. Eine ETB/ETAssessment ist keine ETZ. Wie wird bei Ankerköpfen für Temporäranker mit ETA verfahren?	Es bedarf einer Klärung hinsichtlich der Verwendung von Ankerköpfen für Temporäranker mit ETA.
A 1.2.2.5	Warum bezieht man sich auf die alte Normfassung DIN EN 1537:2001-01? Es gibt eine neuere Normfassung, DIN EN 1537:2013-09.	Vorschlag: Verwendung der neuen Normfassung
A 1.2.2.6	siehe A 1.2.2.5 sinngemäß	Vorschlag: Verwendung der neuen

		Normfassung
A 1.2.2.7	siehe A 1.2.2.5 sinngemäß	Vorschlag: Verwendung der neuen Normfassung
A 1.2.8.6	Es wird auf DIN 11622 „Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen, Fahrsilos“ aus Teil 1 (Ausgabe 2006-01), Teil 2 (Ausgabe 2004-06) verwiesen. Teil 1 gibt es nicht mehr und Teil 2 liegt in der Ausgabe 2015-09 vor. Zudem gibt es einen neuen Teil 5 in der Ausgabe 2015-09 für Fahrsilos.	Bitte ändern, wenn das nicht so gewollt ist.
Anlage A 1.2.2/1 (1)	Für folgende Bauprodukte/Bausätze mit einer ETA[2] gibt ... Fußnote [2] Nach ETA Die Fußnote 2 ist nichtssagend.	Vorschlag: Hinterfragung des Inhalts der Fußnote und ggf. Anpassung.
Anlage A 1.2.2/1 (1)	siehe Anlage A 1.2.3/1 (3) sinngemäß	
Anlage A 1.2.3/1 (3)	Die Verwendung von Spannverfahren mit Ausnahme der Spannbett-Verfahren für Vorspannung mit sofortigem Verbund nach DIN EN 1992-1-1:2011-01, Abschn. 5.10, ist in Abschn. A 1.2.3 und C 2.1 <u>nicht abschließend geregelt</u>. [3] [3] Anwendung von § 16a MBO[1] Daraus folgt, dass es einer allgemeinen oder vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung bedarf. Sie darf ja keine von einem CE-Zeichen bereits erfasste Eigenschaft mehr aufgreifen. Wo ist die Liste der Anforderungen für diese Bauartgenehmigungen zu finden? Erfüllt man mit einer solchen Konstruktion die Anforderung aus der EU-BauPVO, Art. 10 (3): "... Bestimmungen in seinem Hoheitsgebiet in transparenter und leicht verständlicher Formulierung bereitstellen ..."?	Es bedarf einer Klärung, ob mit einer solchen Vorgehensweise nicht das nächste Verfahren vor dem EuGH provoziert wird.
Anlage A 1.2.3/3	In diesem Abschnitt ist DIN 4102-4 undatiert genannt, wie auch in Anlage A 1.2.6/2. In anderen Abschnitten (z.B. C 2.3.1.1) werden datierte Normen genannt (DIN 4102-4:1994-03, DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11).	Ist das darauf zurückzuführen, dass DIN 4102-4:2016-05 bei der Erstellung des Arbeitsentwurfes VVTB noch nicht eingeführt war?
Anlage A 1.2.3/5	Es sind schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488-1 und -2:2009-08 zu verwenden. Wie wird mit Betonstahl nach ETA verfahren?	Es bedarf einer Klärung hinsichtlich Betonstahl nach ETA.

Anlage A 1.2.4/5 (1)	Die Herstellung von tragenden Bauteilen aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen darf nur durch solche Hersteller erfolgen, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist. Das bedeutet, dass die Produkte, die nach DIN EN 1090-2 hergestellt werden, keine CE-Kennzeichnung brauchen, sondern es besteht nur die genannte Anforderung an den Herstellungsbetrieb? Warum fordert man nicht eine CE-Kennzeichnung?	Es bedarf einer Klärung hinsichtlich der Kennzeichnung.
Anlage A 1.2.4/5 (2)	... ein durch eine notifizierte Stelle ausgestelltes oder bestätigtes Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2012-02, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebs durch diese Stelle entsprechend DIN EN 1090-1:2012-02 zertifiziert ist; ... Wo ist durch wen das Zertifizierungsprogramm für diese Zertifizierung festgelegt? Wer kann ein solches Zertifikat auf Grundlage welcher Anerkennung o. Ä. ausstellen?	Es bedarf einer Klärung hinsichtlich des Zertifizierungsprogramms. Es bedarf einer Klärung hinsichtlich der Anerkennung o. Ä. für die jeweiligen Zertifizierungsstellen.
Anlage A 1.2.4/5 (2)	Warum bezieht man sich bei den Schweißverfahren und deren Zertifizierung nicht auf DIN EN ISO 3834?	Ich schlage vor der Zertifizierung der Schweißverfahren DIN EN ISO 3834 zu Grunde zu legen.
A2	Der Teil Brandschutz noch nicht Bestandteil des vorliegenden Entwurfes. Die vorliegenden Teile konnten nicht abschließend bewertet werden, weil neben den technischen Baubestimmungen für diesen Bereich auch die Übersetzungstabellen und ggf. weitergehende Anforderungen beschrieben sein können. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass bauaufsichtlich weitere über die in den Abschnitten C3 und C4 aufgeführten Prüfnormen benannten Kriterien angewendet werden sollen.	
B 2.2.1/4	Eine Produktnorm für Sandwich-Elemente wird nicht benannt, allerdings wird in der Anlage B 2.2.1/5 (2) darauf hingewiesen, dass der Feuerwiderstand nicht geregelt sei. Es ist nicht klar, was dieser Hinweis aussagen soll. Es gibt ja eine Produktnorm (EN 14509), die mehrfach zitiert wird, und die Aussagen zum Feuerwiderstand enthält. Gilt diese jetzt oder wird dieser Bereich der Produktnorm ausgesetzt? Muss wie bisher jetzt Bauartgenehmigung erwirkt werden,	Wenn dieses so gemeint ist, dann sollte dieses auch so geschrieben werden, im Sinne von „die Regelungen zum Feuerwiderstand von Sandwichelementen werden in Deutschland über allgemeine Bauartgenehmigungen geregelt“.

	wenn der Feuerwiderstand geregelt werden soll?	
Anlage B 2.2.1/5	Hier wird vorgegeben: "Der Feuerwiderstand ist nicht geregelt". Dieser Hinweis ist unverständlich, da der Feuerwiderstand über die Produktnorm nachgewiesen ist. Wenn die Produktnorm zum Nachweis des Feuerwiderstandes nicht herangezogen werden darf, muss dies explizit auch so formuliert werden. Darüber hinaus muss eine Aussage getroffen werden, wie der Feuerwiderstand nachzuweisen ist. Bei Zusatzanforderungen sollte der alternative / zusätzliche Nachweis grundsätzlich immer klar ersichtlich sein. Eine indirekte Beschreibung des erforderlichen Nachweises ist für die Baupraxis sehr problematisch.	Es bedarf einer Klarstellung.
B 2.2.1/5	Es wird auf eine Anlage verwiesen, die wiederum auf eine Technische Regel im Anhang verweist. Hier werden u.a. die Brandriegel beschrieben sowie weitere Untersuchungen des Untergrundes (z.B. Abreißfestigkeiten des Putzes). Hier ist unklar, wer für die Einhaltung der Regel gerade steht. Es wird zwar in Abschnitt 6 der Richtlinie eine Bescheinigung für den Einbau des WDVS erwähnt, die der Unternehmer ausstellen soll. In den dann benannten Punkten taucht aber die technische Regel nicht auf.	Hier müssten die Verantwortung klar geregelt werden, ggf. im Sinne von „der Unternehmer bestätigt auch die Einhaltung dieser technischen Regelungen“.
Anlage B 2.2.4/1	Lager mit Naturkautschuk (NR) nach EN 1337-3 dürfen nur in Bereichen ohne Ozoneinfluss verwendet werden.	Es bedarf einer Unterscheidung in Lager, die ganz aus Naturkautschuk hergestellt sind, und solche, die im Inneren (lastabtragender Teil) aus Naturkautschuk hergestellt sind, jedoch eine Hülle (schützender Teil) aus Chloropren-Kautschuk (CR) aufweisen. Vorschlag: Lager aus Naturkautschuk (NR) nach EN 1337-3 ohne Chloropren-(CR-) Deckschicht dürfen nur in Bereichen ohne Ozoneinfluss verwendet werden.
B 3.2	Die Auflistung von "fehlenden wesentlichen Merkmalen" in Produkte mit CE, die nicht der BauPVO unterliegen, für die ein "Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist, erscheint zu wenig konkret. Was sagt es z.B. aus, dass beim Produkt "Elektrische Kabelanlagen mit Funktionserhalt im Brandfall" das wesentliche Merkmal "Funktionserhalt unter Brandeinwirkung"	Es bedarf einer Klarstellung.

	fehlt? Ist damit gemeint, dass weitere Nachweise erforderlich sind?	
C	Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen - Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte sowie Angaben zu Bauarten und Bauprodukten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen	Es gibt Bauprodukte, die brauchen keine CE-Kennzeichnung zu tragen, da vom Hersteller keine Freiverkehrsfähigkeit benötigt wird. Was gilt für diese Produkte?
C 2.6.14	Einige Regelungen sind unklar, z.B. sind in Tabellenzeile ‚Elektrisch gesteuerte Feststellanlagen nach DIN EN 14637 für Feuer- und Rauchschutztüren' aufgeführt. Hier wird auf die Anlage C 2.6.4 verwiesen. Diese lautet aber nur: „Es ist ein Verwendbarkeitsnachweis gemäß § 17 Abs. 1 MBO erforderlich". Dem Hersteller oder Anwender wird bei der Wahl des Verwendbarkeitsnachweises kein Hinweis gegeben.	Es bedarf einer Klarstellung.
Anlage C 2.7.1	Für Führungslager und Festhaltekonstruktionen gilt DIN EN 1337-8:2008-01. Für die Gleitpaarung Stahl/Stahl bei Führungslagern und Festhaltekonstruktionen kann der entsprechende Abschnitt von DIN V 4141-13:2008-11 angewendet werden.	Inzwischen gibt es DIN 4141-13:2010-07. Man sollte sich auf die aktuelle Fassung beziehen.
Anlage C 3.1	Durch die geänderte Anlage ist die Möglichkeit einer Klassifizierung "F..." auf Basis einer EN Prüfung nicht mehr vorhanden. Damit wären in abP nur noch die direkten Anwendungsbereiche der europäischen Prüfnormen möglich. Die von der ABM in den letzten Jahren erarbeiteten Beschlüsse könnten dann nur noch auf Prüfungen nach DIN 4102-2:1977-09 angewendet werden.	Wenn nationale Extrapolationen auch bei einer EN-Klassifizierung möglich sein sollten, dann wäre an dieser Stelle die Möglichkeit, das auch klar und deutlich zuzulassen. Textvorschlag: „Bei Erstellung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen sind, unabhängig vom angewendeten Prüfverfahren, auch nationale Extrapolationen im Rahmen des Erfahrungsaustausches der national anerkannten Prüfstellen zulässig". Andernfalls sollte die alte Verfahrensweise mit einer F-Klassifizierung auf Basis einer europäischen Prüfung wieder ermöglicht werden.
D 2.2.1.10	Elastische Lager zur Auflagerung von Treppen	Dieser Eintrag sollte ersatzlos gestrichen werden. Er ist im Sinne der Lagerung von Bauteilen so pauschal nicht haltbar.
D 2.2.2.15	Keile und Klötze zum Justieren von Bauteilen, die nicht als Lager im Sinne von	Inzwischen gibt es DIN EN 1337-1, man sollte darauf verweisen.

	DIN 4141-1 verwendet werden	
-	Zu DIN EN 15129 sind in der VV TB keine Angaben enthalten. Besteht für Erdbebenvorrichtungen kein Regelungsbedarf in Deutschland? Nach meinem Kenntnisstand wurden die Karten mit den Erdbebenzonen auch für Deutschland überarbeitet, teilweise wohl mit einer deutlichen Steigerung der Einwirkungen aus Erdbeben. Der Anschluss an das Gebäude ist nicht Gegenstand der EN 15129. Ich sehe daher den Bedarf einer eindeutigen Aussage, wie dieser Anschluss auszuführen ist.	Vielleicht geht es ganz einfach, sinngemäß: "Der Anschluss einer Erdbebenvorrichtung muss so gestaltet und bemessen werden, dass die zu übertragenden Kräfte in Folge der Einwirkungen und eventueller zusätzlicher Einwirkungen aus dem Wirkungsmechanismus der Erdbebenvorrichtung schadlos in die anliegenden Bauteile eingeleitet werden können. Erdbebenvorrichtungen müssen so eingebaut werden, dass die zum Wirkungsmechanismus der Erdbebenvorrichtungen gehörenden Verschiebungen in Folge der Einwirkungen schadlos ermöglicht werden."
-	Die Regelungen der BRL A Teil 3, Abschnitt 1, Lfd. Nr. 1.1, 1.2 und 1.3 wurde nicht in die „VV TB“ übernommen. Darunter fallen Produkte für Dachabdichtungen, Bauwerksabdichtungen und für Abdichtungen von Betonbrücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton, die von den nationalen Anwendungsnormen für Abdichtungsbahnen nach Europäischen Produktnomen , der DIN V 20000-201 (neu DIN SPEC 20000-201), DIN V 20000-202 (neu DIN SPEC 20000-202) und DIN V 20000-203 abweichen. Die Abweichungen betreffen i.d.R. den Aufbau, die Dicke, den Widerstand gegen mechanische Belastung oder das Versagen der Fügenaht. Die Anwendungsnormen DIN SPEC 20000-201, DIN SPEC 20000-202 und DIN V 20000-203 finden sich aber in der „VV-TB“ im Teil B unter der lfd. Nr. B2.2.5.1 bis B 2.2.5.7 wieder. D.h., dass die Bitumen- sowie Kunststoff- und Elastormerbahnen für die Dach-, Bauwerks-, Mauerwerks- und Brückenabdichtung nur in Deutschland verwendet werden dürfen, wenn die nationalen Anwendungsnormen erfüllt werden. Die langjährig über bauaufsichtliche abP geregelten Abdichtungsbahnen (mit CE-Kennzeichnung) dürfen dann mit Ablauf der abP nicht mehr in Deutschland eingesetzt werden, obwohl die Bahnen in der Praxis anerkannt und die Verwendbarkeit/Gebrauchstauglichkeit für die geregelten Anwendungsbereiche langjährig nachgewiesen ist. Zudem weisen die über die abP für die Bauart geregelten Produkte einige Verarbeitungs- und	Es wäre sinnvoll die bestehenden Regelungen gemäß BRL A Teil 3, Abschnitt 1 mit in die „VV-TB“ als abP ohne zusätzliche Ü-Kennzeichnung aufzunehmen. Alternativ könnten die nationalen Anwendungsnormen DIN SPEC 20000-201, DIN SPEC 20000-202 und DIN V 20000-203 unter der lfd. Nr. B2.2.5.1 bis B 2.2.5.7 aus der „VV-TB“ gestrichen werden. Hinweise gibt es dann ja noch in den privatrechtlich zu vereinbarenden Ausführungsnormen (DIN 18531, DIN 18532 und DIN 18533). Öffentlich rechtlich wäre die Verwendung der von den Anwendungsnormen abweichenden Bahnen dann möglich; die Ausführung abweichend von den Ausführungsnormen könnten privatrechtlich vereinbart werden.

	verlegetechnische Vorteile auf und stellen die Abdichtung der Bauwerke dauerhaft sicher. Derartige Abdichtungsbahnen werden bereits seit der Neuordnung der MBO 1995 bauaufsichtlich geregelt. Bis 2006/2007 wurden die Bahnen bei Abweichungen von den damaligen Stoffnormen für die Dach- und Bauwerksabdichtung nach BRL A Teil 1 Abschnitt 10, lfd. Nr. 10.1 bis 10.22 (z.B. DIN 16729, DIN 16730, DIN 16731 ..) über abP´s auf der Grundlage der BRL A Teil 2, lfd. Nr. 1.3 „Normalentflammbare Bahnen für Dach- und Bauwerksabdichtung, die nicht den Produkten 10.1 bis 10.22 der BRL A Teil 1 zugeordnet werden können“ geregelt. 2006/2007 wurden dann die harmonisierten Europäischen Normen wie z.B. DIN EN 13967, DIN EN 14909, DIN EN 13969 oder DIN EN 14967 und andere eingeführt; die darin gestellten Anforderungen wurden von den abP geregelten Produkten erfüllt. Mit Einführung der nationalen Anwendungsnormen DIN V 20000- 201, -202 – 203 durch den DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), fielen die Bahnen dann wegen der o.g. Abweichungen wieder raus. Um die Bahnen weiter im Markt zu behalten, wurde dann seitens der Bauaufsicht die Regelung für die Erstellung der abP´s für die Bauart gemäß BRL Teil 3 Abschnitt 1, lfd. Nr. 1.1 (seit BRL 2007/1) und 1.2 und 1.3 (seit BRL 2008/1) getroffen (es gab keine zusätzliche Ü-Kennzeichnung). Das heißt, der Entwurf der „VV TB“ in der jetzigen Form würde bewährten CE-gekennzeichnete Abdichtungsbahnen vom Markt auszuschließen.	
-	Anforderungen an bauliche Anlagen mit Bezug auf den Gesundheitsschutz (ABG): Wer ist für die Führung dieses Nachweises verantwortlich? Muss dieses im Gebäude gemacht werden? Wer sammelt die Daten, die an Stoffen freigesetzt werden können? Sind Summenbildungen für die einzelnen Räume notwendig?	